

CH_VB 91.3155 vom 3. Dezember 1991

Bundesverwaltung, 1991-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3155

FR: CH_VB 91.3155 du 3 décembre 1991

IT: CH_VB 91.3155 del 3 dicembre 1991

Erwägungen

E. 3

Welche Garantien hat der Bundesrat von der EG, um eine angemessene Honorierung dieses ungewöhnlichen Züge- verständnisses zu erlangen?

E. 4

Welche Zusicherung besitzt der Bundesrat, damit die EG im zukünftigen Transitabkommen die legitimen Interessen der Schweiz respektiert?

E. 5

Wie gedenkt der Bundesrat die Ausnahmen in der Praxis zu handhaben, insbesondere eine wirksame Kontrolle auf der Strasse sicherzustellen?

E. 06

Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3155 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.12.1991 - 08:00 Date Data Seite 992-993 Page Pagina Ref. No 20 020 831 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 6

Juni 1991 eingereicht, als in die bislang unverrückbare Front der Schweiz in den EG-Verhandlungen eine erste Bre- sche - und wie sich inzwischen gezeigt hat, leider nicht die letzte - geschlagen wurde. Der Bundesrat hat bekanntlich Ausnahmen für 50 Lastwagen von 40 Tonnen pro Tag als Tran- sit bewilligt. Inzwischen sind im Transitabkommen diese 50 Lastwagen auf täglich 100 erhöht worden. Damit gehört die unverrückbare 28-Tonnen-Limite, die oft als helvetischer My- thos bezeichnet worden ist, der Vergangenheit an. Noch in der Neat-Botschaft hat der Bundesrat auf Seite 20 ziemlich apodiktisch erklärt: «Selbst ein befristeter und kontin- gentierter Strassenkorridor für Lastenzüge mit bis zu 40 Ton- nen Gewicht ist darum für den Bundesrat nicht negoziabel. » In Tat und Wahrheit haben wir heute natürlich mit dieser Oeff- nung den befristeten und beschränkten Korridor. Der bundesrätliche Sprecher war denn auch sichtlich bemüht, die Tragweite und die Auswirkungen dieser Konzessionen et- was herunterzuspielen und in den Gesamtzusammenhang der Transitverhandlungen zu stellen. Doch die Reaktionen wa- ren in der Oeffentlichkeit gleichwohl ziemlich gemischt, in den betroffenen Regionen war man sogar beunruhigt. Man hat zwar durchaus Verständnis - ich teile dieses Verständnis -, dass der Bundesrat in Kenntnis der Gesamtzusammenhänge seine schwierigen Verhandlungen mit der EG führen musste. Aber diese Kehrtwende hat doch besorgte Fragen aufgewor- fen. Ich habe versucht, einige Fragen in meiner Interpellation auf- zulisten. Ich räume ein, dass

sie heute In einem anderen Lichte gesehen werden müssen; im Grundsatz sind sie aber nicht überholt. Vor allem ist man im Ungewissen über den Inhalt und den Umfang dieser Ausnahmen, was als minimal bezeichnet wurde und sich offenbar auf den Transport verderblicher Wa- ren sowie neuestens auf abgaskonforme Lastwagen be- schränken soll. Das sind positive Elemente, das möchte ich durchaus einräumen. Vor allem ist es das Durchschimmern ei- ner neuen Transportphilosophie, die sich offenbar auch in Eu- ropa breitzumachen beginnt. Die Ausnahmen sind denn auch als befristet bezeichnet wor- den, bis die verstärkte Huckepacklösung im Jahre 1995 zu greifen beginnt. Die Bedenken aber, dass dieser Umfang in den nachträgli- chen Verhandlungen noch ausgeweitet werde, haben sich in-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Simmen Revision des Eisenbahngesetzes Motion Simmen Révision de la loi sur les chemins de fer In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.